

## Hinweise für den Verkauf von Pyrotechnik im Einzelhandel

Pyrotechnische Gegenstände, wie Feuerwerksraketen und Böller stellen aufgrund ihrer Zusammensetzung (explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische) eine Gefährdung dar. Aus diesem Grund sind insbesondere beim Verkauf und der Lagerung zusätzliche rechtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Die im Einzelhandel angebotenen Feuerwerksartikel werden in zwei Kategorien unterschieden:

**F1:** Die Artikel dieser Kategorie dürfen ganzjährig an Personen in einem Alter ab 12 Jahren verkauft werden. Beispielartikel sind Wunderkerzen, Knallerbsen, Tischfeuerwerk, Knallbonbons, etc.

**F2:** Feuerwerksartikel dieser Kategorie dürfen im Einzelhandel nur vom 29. Dezember bis zum 31. Dezember an volljährige Personen verkauft werden. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist das Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig. Beispielartikel sind Batterien, Raketen, Böller, Verbundfeuerwerke, „Riesen-Wunderkerzen“, etc.

### Anzeigepflicht des Verkaufs

Der Verkauf von Feuerwerksartikeln ist der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen erstmalig mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Händler anzuzeigen.

⇒ Bitte nutzen Sie dazu unser Formular (Link)

<https://www.gewerbeaufsicht.bremen.de/onlineformular-anzeige-nach-14-sprengstoffgesetz-16384>

Eine wiederkehrende Anzeige ist nur erforderlich, wenn sich relevante Daten geändert haben (Anschrift, Name der verantwortlichen Person, etc.).

Die Geschäftsaufgabe dieser Tätigkeit ist ebenfalls mitzuteilen.

### Verkauf

Es darf nur geprüftes Feuerwerk verkauft werden. Dies ist zu erkennen an der Registriernummer und dem CE-Zeichen in Verbindung mit der Kennnummer der Prüfstelle. Geprüftes Feuerwerk muss beide Kennzeichen aufweisen.



Abb.: Beispielhafte Kennzeichnung

Feuerwerksartikel der Kategorie F2 dürfen nur in Verkaufsräumen verkauft werden (Ausnahme: Versandhandel). Der Verkauf in Einkaufspassagen oder Kiosken ins Freie ist verboten.

Bei Einkaufszentren zu beachten: Da in einem Einkaufszentrum innerhalb eines Brandabschnitts häufig mehrere Geschäfte, die Feuerwerkskörper anbieten, vertreten sind, ist eine Koordination der Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern geboten. Das Thema Verkauf von Feuerwerkskörpern sollte daher rechtzeitig mit dem Centermanagement erörtert werden.

Für Feuerwerksartikel besteht im Grundsatz ein Selbstbedienungsverbot. Dies gilt jedoch nicht, bei Feuerwerkskörpern in Verpackungen mit Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Bundesanstalt für Materialprüfung und wenn eine unterwiesene Person dies überwacht.

Die Bestimmungen des Bremischen Ladenschlussgesetzes sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Verkauf an Tankstellen.

### Brandschutz

Explosionsgefährliche Stoffe stellen bei unsachgemäßem Umgang eine Gefahr für Leben und Gesundheit dar. Durch den nicht sachgerechten Umgang mit Feuerwerkskörpern kommt es zu Gefährdungen durch Brände und Explosionen. Es sind zwingend folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- In den Lagerräumen darf nicht geraucht werden.
- Offenes Feuer oder Licht darf nicht verwendet werden.
- In direkter Nähe der Feuerwerksartikel dürfen keine entzündbaren Stoffe (z. B. Altpapier, Spraydosen) gelagert werden.
- In unmittelbarer Nähe des Verkaufsstandes bzw. des Lagers sind geeignete Brandlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Wassereimer, Sand) bereitzustellen und diese müssen jederzeit erreichbar sein (keine Lagerung unter den Verkaufstischen!).
- Die Feuerwerksartikel dürfen keine Hitzequelle ausgesetzt werden (z.B. Heizkörper, Wärmeleitung, Sonneneinstrahlung).
- Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Explosivstoffen zu verhindern.
- Feuerwerksartikel dürfen nur in der Versandverpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Explosivstoffe nicht nach außen gelangen können.

### Lagerung/Mengenbegrenzung

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 und F2 gehören in der Regel zur Lagergruppe 1.4, in seltenen Fällen werden Feuerwerksartikel der Kategorie F2 auch der Lagergruppe 1.3 zugeordnet. Je nach Lagerklassenzuordnung bestehen unterschiedliche Mengenbegrenzung für die Lagerräume und den Verkaufsraum. Die zulässige Lagermenge bezieht sich auf die Nettoexplosivstoffmasse (NEM).

	Arbeits- raum	Verkaufs- raum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb des Gebäudes
			Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mit Feuerwiderstandsklasse F30/T	z. B. Container
<b>Lager- gruppe 1.4</b>	70 kg	70 kg	100 kg	100 kg	350 kg	350 kg
<b>Lager- gruppe 1.3</b>	5 kg	5 kg	15 kg	50 kg	50 kg	50 kg

Quelle: Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz, Anlage 6 „Aufbewahrung kleiner Mengen im gewerblichen Bereich“

Bei der Zusammenlagerung von Artikeln der Lagergruppe 1.3 und 1.4 ist die zulässige Lagermenge der Lagergruppe 1.3 ausschlaggebend.

Besteht ein Gebäude aus mehreren Brandabschnitten, so können ausschließlich bei Feuerwerksartikeln der Lagergruppe 1.4 die zulässigen Aufbewahrungsmengen in jeden Brandabschnitt genutzt werden. Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum Oktober bis einschließlich März.

Eine Überschreitung der Lagermengen, sowie die Lagerung außerhalb des oben genannten Zeitraums setzt eine Lagergenehmigung durch Gewerbeaufsicht voraus.

Die Lagerung in einem oder mehreren Containern im Außenbereich ist mit der Gewerbeaufsicht und der Brandschutzbehörde abzustimmen und bedarf gegebenenfalls einer Genehmigung.

#### Unterweisung

Die mit dem Verkauf beauftragten Beschäftigten sind vor der Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen. Dies ist wiederkehrend mind. jährlich zu wiederholen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Über die Verhaltensregeln bei der Lagerung und dem Verkauf von Feuerwerk sind leicht verständliche Betriebsanweisungen zu erstellen und den Mitarbeitenden zugänglich zu machen.